Umweltbericht
zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes V8/5 –Logistik-Gewerbe-Park der Stadt Emmerich am Rhein

Auftraggeber

EcoReal GmbH
Emmerich am Rhein

Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 0 28 21–2 19 47

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

18. November 2011

Inhalt

1. Einleitung 1
1.1. Vorgehensweise 1
1.2. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Bebauungsplanänderung 1

2. Planvorgaben 4
2.1. Regionalplan 4
2.2. Flächennutzungsplan 4
2.3. Landschaftsplan 4
2.4. Schutzgebiete 4
2.4.1. Natura 2000 -Gebiete 4
2.4.2. Naturschutzgebiete 4
2.4.3. Landschaftsschutzgebiete 4
2.4.4. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG 4
2.4.5. Biotopkataster 4
2.4.6. Alleen-Kataster nach 47a LG 5
2.4.7. Geschützte Landschaftsbestandteile 5
2.5. Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Planungen und Fachgesetzen 5

3. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes 7
3.1. Lage und Abgrenzung 7
3.2. Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter 7
3.2.1. Schutzgut Mensch 7
3.2.2. Schutzgut Boden 9
3.2.3. Schutzgut Wasser 9
3.2.4. Schutzgut Klima / Luft 9
3.2.5. Schutzgut Tiere und Pflanzen 10
3.2.6. Schutzgut Landschaft 11

3.2.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 11
3.2.8. Wechselwirkungen 11

4. Prognose der Umweltauswirkungen 12
4.1. Mit dem Vorhaben verbundene Umweltauswirkungen 12
4.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 12
4.1.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse 12
4.1.2.1. Flächenbeanspruchung 12
4.1.2.2. Barrierewirkungen/Zerschneidung 12
4.1.2.3. Optische Störungen 12
4.1.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse 12
4.1.3.1. Lärmemissionen 12
4.1.3.2. Stoffliche Emissionen 13
4.1.3.3. Optische Störungen 13

4.2. Auswirkungen auf die Schutzgüter 13
4.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch 13
4.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden 13
4.2.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser 13
4.2.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft 14
4.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen 14
4.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild 15
4.2.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter 15
4.2.8. Wechselwirkungen 15

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Auswirkungen 15

5.1. Zeitliche Realisierung und Flächenverfügbarkeit 17

5.2. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz 17

6. Planungsalternativen 18
6.1. Anderweitige Planungsmöglichkeiten 18

6.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 18

6.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 18

7. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 19

8. Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind. 19

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung 19

10. Literatur / Quellen 23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Baum- und Straucharten für die Ergänzungspflanzung in der privaten Grünfläche . 16
Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz 17
Tabelle 3: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter 22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. V8/5 Logistik-Gewerbe-Park (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein) 2
Abbildung 2: Darstellung des Bestandes im Bereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. V8/5 - Logistik-Gewerbe-Park - (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein, Luftbild: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011) 8

1. Einleitung

Die EcoReal GmbH, Emmerich, ist Eigentümerin der Gewerbegrundstücke Stadtweide 14, Gemarkung Vrasselt, Flur 8, Flurstück 360 und 399. Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. V 8/5 – Logistik-Gewerbe-Park, sind dort allerdings durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes im planungsrechtlichen Sinne sowie durch einen öffentlichen Geh- und Radweg und einen hierzu parallel verlaufenden Graben voneinander getrennt.

Aufgrund einer sich abzeichnenden Nachfrage nach Logistikeinrichtungen mit entsprechendem Platzbedarf und Flächenzuschnitt ist es beabsichtigt, eine zusammenhängende Nutzung für die beiden Flurstücke zu realisieren. Zu diesem Zweck soll die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg" aufgehoben und stattdessen ein Industriegebiet (GI) bzw. eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen über ein vereinfachtes Bebauungsplanänderungsverfahren gemäß § 13 BauGB geschaffen werden.

1.1. Vorgehensweise

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a Bau GB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Bei der Beschreibung der Auswirkungen werden die Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes nach Einwirkung der Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. In der daran anschließenden Bewertung der Auswirkungen werden die Veränderungen beurteilt, wobei die Umweltziele den Beurteilungsmaßstab vorgeben. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich dabei durch die Verknüpfung der Belastungsintensität einerseits und der Empfindlichkeit bzw. Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes andererseits.

1.2. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Bebauungsplanänderung

Gegenüber den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Änderungen:

Bereiche nördlich des vorhandenen Rad- und Fußweges

- Umwandlung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Rad- und Fußweg) und öffentlicher Grünfläche in Industriegebiet (GI 2, GRZ 0,7, MH 30.0 m ü. NN)
- Erweiterung der überbaubaren Fläche
- Aufhebung eines Pflanzgebotes

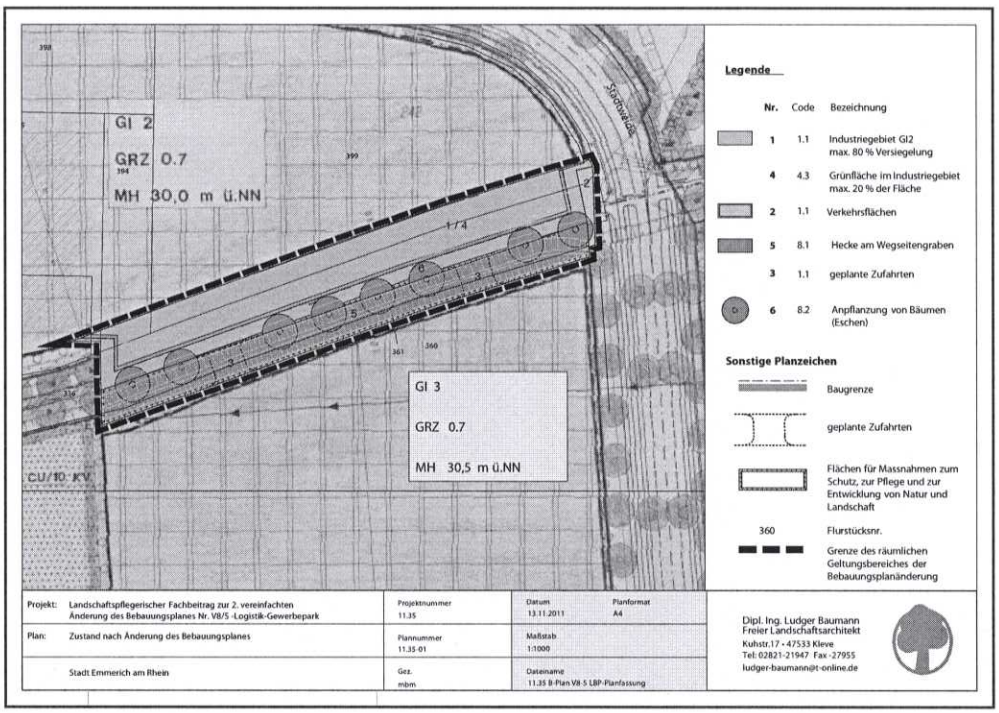


Abbildung 1: Darstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. V8/5 Logistik-Gewerbe-Park (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

Bereiche südlich des vorhandenen Rad- und Fußweges

- Umwandlung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Rad- und Fußweg) und öffentlicher Grünfläche in Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Östlicher Änderungsbereich

- Umwandlung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Rad- und Fußweg) in allgemeine Verkehrsfläche.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die Alte Reeser Landstraße in zwei Abschnitten als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg" festgesetzt, da die ursprüngliche Straße im Zuge der Realisierung des Gewerbebereiches „Stadtweide" in einen Rad- und Fußweg mit verminderter Querschnittsbreite umgestaltet wurde.

Bei einem dieser Abschnitte handelt es sich um den Wegebereich östlich der Straße „An der Schleuse" bis zur Querung der Erschließungsstraße „Stadtweide". Dieser Wegebereich hat keine Erschließungsfunktion.

Im Sinne einer zusammenhängenden Nutzung der beiden Gewerbegrundstücke soll die durch den Fuß- und Radweg bestehende Trennung aufgehoben werden. Hierzu wird die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg" aufgegeben und stattdessen eine Festsetzung als „Industriegebiet" vorgenommen.

Diese vorhandene Trasse innerhalb des Gewerbegebietes hat nur eine untergeordnete

Verbindungsfunktion. Als Radwegeverbindung ist die Trasse der Alten Reeser Landstraße nicht in das ausgeschilderte Radwegenetz einbezogen, ferner stellt die Streckenführung in Fahrtrichtung Emmerich-Rees einen Umweg dar.

Als Fußweg wird die betroffene Wegefläche nur wenig genutzt, da es im Gebiet und dessen unmittelbarer Nachbarschaft keine Wohnbebauung gibt. Aufgrund der Nutzungsstrukturen im Gewerbegebiet ist überdies zu erwarten, dass nur wenige Erholungssuchende das Gebiet und dessen Fußwege nutzen.

Insgesamt ist das städtebauliche Erfordernis zum Fortbestand der alten Wegeverbindung unter Berücksichtigung der aufgeführten Aspekte nicht zwingend gegeben. Gegen eine Aufhebung des Teilabschnittes sprechen auch keine verkehrlichen Gründe, da die Erschließungsstraße „Stadtweide" in etwa 150 m Abstand parallel zur Alten Reeser Landstraße verläuft und den Fußgänger- und Radfahrerverkehr aufnehmen kann.

Parallel zur Rad- und Fußwegetrasse verläuft ein Entwässerungsgraben, welcher ebenfalls eine Trennung zwischen den beiden Flurstücken 360 und 399 darstellt. Der Graben ist als Gewässer klassifiziert und hat eine wichtige Funktion bei der Entwässerung des in Rheinnähe befindlichen Gesamtbereiches. Aufgrund dieser Bedeutung ist nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde eine offene Führung des Grabens notwendig.

Die Untere Wasserbehörde hat im Vorfeld einer Querung des Grabens an maximal zwei Stellen mit einer Höchstbreite von jeweils 10,0 m zugestimmt, um im Zuge der Verbindung der beiden Gewerbegrundstücke entsprechende Überfahrten anlegen zu können. Der Vorhabenträger wird dazu ein entsprechendes Nutzungskonzept unter Beibehaltung des Entwässerungsgrabens entwickeln.

Die planerischen Details sind im Rahmen der Genehmigungsanträge außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu regeln.

Auf eine explizite Festsetzung der bestehenden klassifizierten Entwässerungsgräben als eigenständige Gewässerfläche wird im Bebauungsplan verzichtet, da der Graben bislang als Teil der Verkehrsflächenfestsetzung erfasst war. Mit der Bebauungsplanänderung wird der betroffene Gewässerabschnitt in die geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft einbezogen.

Hinsichtlich der Art und des Maßes der Bebauung bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen. Für das relevante Industriegebiet GI 2 ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt sowie eine maximale Gebäudehöhe von 30 m über NN.

Analog zur Erweiterung der gewerblichen Bauflächen wird die Baugrenze auf der nördlichen Teilfläche (Flurstück 399) um ca. 9,5 m erweitert.

Die Flächenerweiterung des Industriegebietes betrifft auch eine geringe Teilfläche des Grundstückes „An der Schleuse" 19, für welches Pläne zur Hallenerweiterung vorliegen, die sich infolge technischer Betriebseinrichtungen nur in Verlängerung der südlichen Gebäudefront durchführen lässt und damit die bestehende Bauflächenfestsetzung geringfügig überschreiten würde. Entsprechend erfolgt an dieser Stelle eine geringfügige Anpassung der Baugrenze.

2. Planvorgaben

2.1. Regionalplan

Der Regionalplan (GEP99) weist den Änderungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit einer zweckgebundenen Nutzung als Standort des kombinierten Güterverkehrs aus.

2.2. Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich ist der Änderungsbereich als „Gewerbliche Baufläche" (GI) dargestellt.

2.3. Landschaftsplan

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich des Landschaftsplanes Emmerich / Kleve, der zurzeit außer Kraft gesetzt ist.

2.4. Schutzgebiete

2.4.1. Natura 2000 -Gebiete

Das Vorhaben liegt in keinem Natura 2000-Gebiet und grenzt auch nicht daran an.

2.4.2. Naturschutzgebiete

Weder das Plangebiet noch die unmittelbare Umgebung liegen in einem Naturschutzgebiet.

2.4.3. Landschaftsschutzgebiete

Der Änderungsbereich und seine Umgebung liegen nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

2.4.4. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Im Änderungsbereich und in den angrenzenden Flächen befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

2.4.5. Biotopkataster

Der Änderungsbereich ist Teil der Biotopkatasterfläche Pappelallee „Alte Reeser Landstraße" (BK-4103-043).

Die Pappelallee ist nicht mehr vorhanden. Sie wurde 1990 durch Rosskastanien ersetzt, die jedoch größtenteils abgestorben sind. Der Strauchbewuchs ist zurzeit noch im südlich des Radweges gelegenen Graben vorhanden. Laut Beschreibung des Biotopkatasters war 1977 bis 1979 noch eine Saatkrähenkolonie vorhanden. Eine Unterschutzstel-

lung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf wegen der Lage im Industriegebiet nicht vorgesehen.

2.4.6. Alleen-Kataster nach 47a LG

Der Änderungsbereich ist gleichzeitig Teil der Alleen-Katasterfläche Pappelallee an der Straße „Alte Reeser Landstraße" (AL-KLE-9002). Darin werden die Pappeln als Hauptbaumart und die neu angepflanzten Rosskastanien als Nebenbaumart aufgeführt. Die Rosskastanien im Änderungsbereich sind jedoch größtenteils abgestorben.

2.4.7. Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschütze Landschaftsbestandteile sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

2.5. Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Planungen und Fachgesetzen

Die Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raumes. Sie stellen den Maßstab für die Beurteilung von Auswirkungen einer Planung oder eines Vorhabens dar. Die Umweltziele werden aus den nachfolgend aufgeführten Fachgesetzen und Fachplänen abgeleitet.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen, Artenschutz	*Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-R),* *Flora-Fauna-Richtlinie (FFH-RL) mit Anhängen*	*Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass* • *die biologische Vielfalt,* • *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie* • *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft* *auf Dauer gesichert sind;* *Ziel ist die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*
Boden	*Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)* *Landesbodenschutzgesetz NRW*	*Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen:* • *Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),* • *Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,*

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		• *der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,* • *Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,* • *die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.*
Wasser	*Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NRW (LWG)*	*Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen.*
Klima	*Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW)* *EEWärmeG (01.01.2009)*	*Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.* *Klimaschutz, Schonung fossiler Energie, nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und Förderung der Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien.*
Luft	*Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, TA-Luft*	*Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).* *Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge.*
Mensch	*Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, TA-Lärm*	*Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).* *Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.*
Landschaft, Ortsbild	*Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)*	*Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.*

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Kultur- und Sachgüter	*Denkmalschutzgesetz*	*Denkmale sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und Sachgüter wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.*

3. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1. Lage und Abgrenzung

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich und südlich der Alten Reeser Landstraße im Bereich des Industriegebietes „Stadtweide". Von der Änderung betroffen sind Teile der Flurstücke 360 und 399 in der Flur 8 der Gemarkung Vrasselt.
Der Änderungsbereich orientiert sich parallel zum vorhandenen Geh- und Radweg bzw. zu dem südlich gelegenen Entwässerungsgraben.

3.2. Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter

3.2.1. Schutzgut Mensch

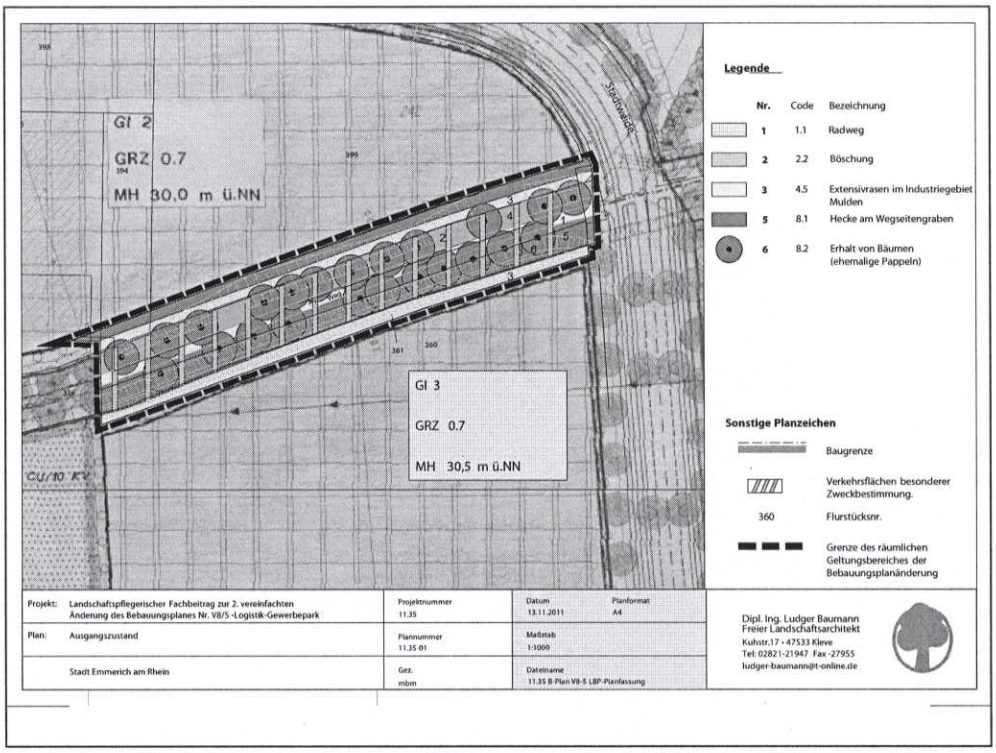
Der Änderungsbereich liegt in einem Industriegebiet und ist im zentralen Bereich als Fuß- und Radweg nutzbar. Nördlich und südlich des Änderungsbereiches sind Flächen, abgesehen von einem ebenerdigen Solarkraftwerk noch nicht bebaut.

Aspekt Siedlungsraum
Der Änderungsbereich liegt in einem Gewerbegebiet und dient größtenteils als Fuß- und Radweg oder zur Entwässerung (Graben). Die Bedeutung für den Aspekt Siedlungsraum ist gering.

Aspekt Erholung
Es besteht keine Bedeutung für Erholung. Die Freiflächen im Änderungsbereich sind durch den rechtskräftigen Bebauungsplan als Industrieflächen nutzbar.

Aspekt Land- und Forstwirtschaft
Es werden keine Land- oder Forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

Aspekt Verkehr, Lärm, Emissionen
Durch die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg ist KFZ-Verkehr ausgeschlossen. Durch seine Lage zwischen zwei unbebauten Industriegebietsflächen ist der Änderungsbereich hinsichtlich Lärm oder Immissionen vorbelastet, da jederzeit nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine Bebauung vorgenommen werden kann, die diese Belastungen mit sich bringen.



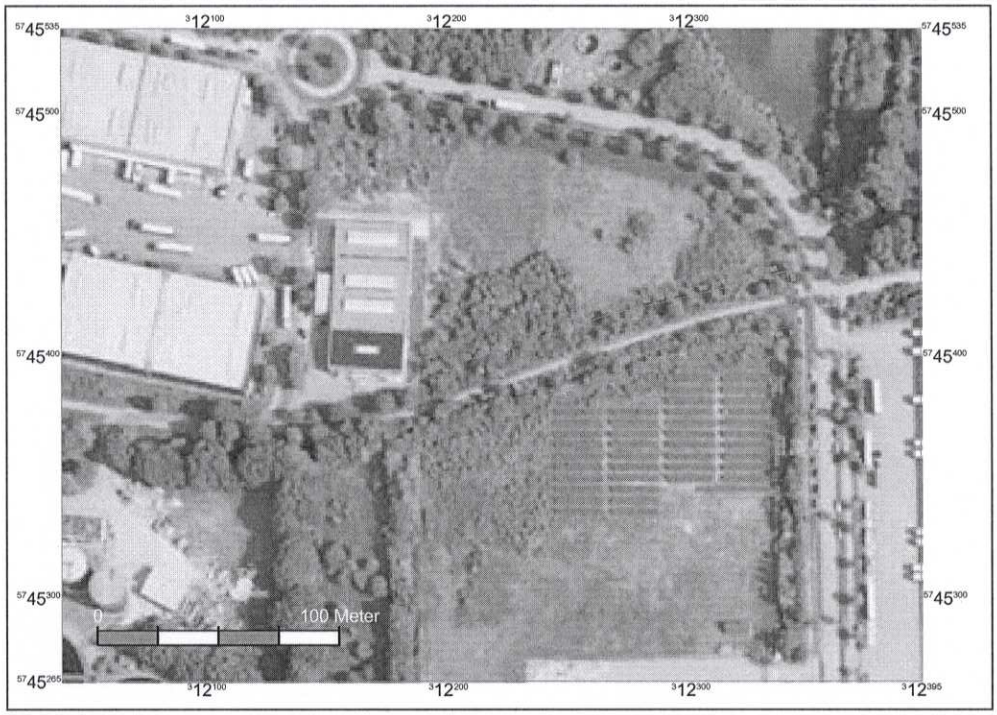


Abbildung 2: Darstellung des Bestandes im Bereich der 2 vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. V8/5 - Logistik-Gewerbe-Park - (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein, Luftbild: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011)

Aspekt Altlasten
Zurzeit sind im Änderungsbereich keine Altlastenflächen bekannt.

Bestandsbewertung für das Schutzgut Mensch
Der Änderungsbereich liegt in einem Industriegebiet und dient nicht zu Erholungszwecken. Der Rad- und Fußweg ist kein Bestand des ausgewiesenen Radwegenetzes und weist nur eine untergeordnete Verbindungsfunktion auf. Eine Vorbelastung durch die Lage im Industriegebiet ist bereits gegeben. Insgesamt ist der Änderungsbereich für das Schutzgut Mensch kaum von Bedeutung.

3.2.2. Schutzgut Boden

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden, ist der Bodentyp im Änderungsbereich als Auftragsboden aufgeführt. Die Bodenart variiert von schwach lehmigem Sand bis schwach sandigen Lehm, jeweils zum Teil kiesig. Der Boden ist nicht als schutzwürdiger Boden eingestuft. Der Natürlichkeitsgrad des Bodens ist wegen des Auftragbodens (Anfüllung) und Überformung (Mulden und Graben) kaum gegeben und es bestehen keine natürlich bedingten Geländekanten.

Im Bereich des Fuß- und Radweges ist der Boden durch Versiegelung und dem damit verbundenen Verlust an Bodenfunktionen vorbelastet. Altlastenflächen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Bestandsbewertung für das Schutzgut Boden:
Der Boden ist durch die gegenwärtige Versiegelung (Fuß- und Radweg) vorbelastet. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist wegen des Auftragsbodens (fehlender Natürlichkeitsgrad) nicht gegeben. Der Änderungsbereich ist daher nur von geringer Bedeutung für das Schutzgut Boden.

3.2.3. Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser ist im Plangebiet in Form des südlich des Radweges gelegenen Grabens vorhanden. Der Graben ist nicht ganzjährig wasserführend. Der Grenzflurabstand zum Grundwasser ist hoch (15 dm), der Boden wird als grundwasserfrei eingestuft[1]. Der Änderungsbereich liegt in keiner Trinkwasserschutzzone.

Bestandsbewertung für das Schutzgut Wasser
Analog zum Schutzgut Boden hat der Änderungsbereich nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

3.2.4. Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet weicht durch seine Bebauung bereits jetzt von den allgemeinen Klimazuständen in der Region ab. Die Temperatur am Niederrhein beträgt im Jahresdurchschnitt etwa 9,5 °C. Der Jahresniederschlag liegt meist zwischen 650 und 800 mm.

1 Geologischer Dienst NRW (2011): WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Abfrage: Oktober 2011

Während der Vegetationsperiode von Mai bis Oktober fallen durchschnittlich 54 % des Jahresniederschlags. Im Jahresmittel kann mit 450 – 475 mm Verdunstung gerechnet werden. Die Vegetationsperiode, die Tage mit > 5 °C Tagesmittel der Lufttemperatur, beträgt etwa 250 Tage[1].

Bestandsbewertung für das Schutzgut Klima / Luft
Das Änderungsgebiet hat wegen seiner relativ geringen Größe, der vorhandenen Nutzung und seiner Lage im Industriegebiet der Stadt Emmerich am Rhein keine hohe Bedeutung für den Klimahaushalt in der Umgebung.

3.2.5. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Änderungsbereich besteht aus einer Verkehrsfläche (Zweckbestimmung Rad- und Fußweg) mit festgesetzten Bäumen und Industriegebieten mit Muldenbereichen und Pflanzstreifen von 3 m (Festsetzung). Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche sind die beidseitig des Rad- und Fußweges verlaufenden Grünflächen mit Böschungsbereichen nicht durch Festsetzungen definiert.

Aspekt Tiere und Pflanzen
Zurzeit ist der nördliche Grünstreifen als Grasflur mit nitrophilen Stauden (Brennnesseln) ausgebildet. Der südlich des Rad- und Fußweges liegende Grabenbereich ist bis auf einige Lücken dicht mit einer Hecke aus standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten bepflanzt (Kastanie, Birne und Feldahorn als Baumarten, Weißdorn, Schlehe, Hasel und Hartriegel als Straucharten).

Die ebenfalls festgesetzten Bäume beidseitig entlang des Fuß- und Radweges sind zwischenzeitlich durch Rosskastanien ersetzt worden. Die Bäume sind jedoch größtenteils abgängig.

Für den Bereich der Bebauungsplanänderung liegen keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung ist kein Steinkauzvorkommen nachgewiesen.[2] Eine Begehung der Flächen erfolgte am 13.10.2011 in der Mittagszeit. Zu diesem Zeitpunkt wurden keine Arten im Vorhabenbereich beobachtet. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde insgesamt festgestellt, dass das Potenzial dieser Flächen als essenzielles Habitat für gefährdete Tierarten gering ist. Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen jedoch für keine planungsrelevante Art ein essenzielles Habitat oder Teilhabitat dar.

Aspekt Schutzwürdigkeit von Biotopen
Der Änderungsbereich liegt in keinem Natura-2000-Gebiet und auch in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Es befindet sich auch kein schutzwürdiges Biotop im Änderungsbereich oder auf den angrenzenden Flächen.
Die ehemals vorhandene Pappelallee ist jedoch sowohl vom Biotopkataster als auch vom Alleenkataster des Landes Nordrhein-Westfalen erfasst. Die Bäume sind auch im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt. Allerdings sind die Pappeln zwischenzeitlich

1 Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich: Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005
2 Naturschutzzentrum Kreis Kleve e.V. (2003): Abschlussbericht zum Steinkauzprojekt des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve, Projektbericht 1996 - 2003

gefällt und durch Rosskastanien ersetzt worden. Die Neuanpflanzung ist größtenteils krankheitsbedingt abgängig. Bei der Biotopkatasterbeschreibung handelt sich um eine Fortschreibung, die sich auf eine Bestandaufnahme in den siebziger Jahren gründet. Daher ist auch eine unter Schutzstellung vonseiten der Bezirksregierung mit Hinweis auf die Lage im Industriegebiet nicht vorgesehen. Eine Funktion als Biotopverbund besteht für die Biotoptypen im Änderungsbereich nicht.

Bestandsbewertung für das Schutzgut Tier und Pflanzen
Die Biotoptypen im Änderungsbereich unterliegen keiner Schutzwürdigkeit. Die Angaben aus dem Biotopkataster bzw. Alleenkataster sind für den Änderungsbereich nicht zutreffend bzw. überholt. Die vorhandenen Biotoptypen sind für artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten nur von geringer Bedeutung und stellen für keine planungsrelevante Art ein essenzielles Habitat oder Teilhabitat dar. Der Änderungsbereich ist daher für das Schutzgut Tiere und Pflanzen nur von geringer Bedeutung.

3.2.6. Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich liegt in einem Industriegebiet umgeben von Bauflächen. Die vorhandene Situation strahlt somit auch keine Raumwirksamkeit auf die Umgebung aus. Es liegt daher keine Bedeutung für das Landschaftsbild oder für einen Erholungswert der Landschaft vor.

Bestandsbewertung für das Schutzgut Landschaftsbild
Der Änderungsbereich ist in das Industriegebiet integriert und stellt mit der vorhandenen Bausubstanz keine Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild dar.

3.2.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Spezielle Hinweise auf Kultur und Sachgüter liegen für den Änderungsbereich nicht vor. Die Lage des Änderungsbereiches und die derzeitige Nutzung lassen auch nicht den Schluss zu, dass Bodendenkmäler betroffen werden könnten.

Bewertung:
Der Änderungsbereich stellt mit seiner Lage und Nutzung keine Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter dar.

3.2.8. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die sich zwischen den einzelnen Umweltmedien ergeben – hierzu zählen insbesondere die verschiedenen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere – sind allgemein vorhanden.

Bewertung
Eine besondere oder verstärkende Bedeutung des Änderungsbereiches hinsichtlich einer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern liegt allerdings nicht vor.

4. Prognose der Umweltauswirkungen

4.1. Mit dem Vorhaben verbundene Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei Durchführung der Bebauungsplanänderung auftreten können. Gegenstand des Abgleiches sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

4.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Auswirkungen sind Faktoren und Prozesse, die während der Bautätigkeit bzw. Herrichtung der Flächen zu Beeinträchtigungen führen können.
Im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung sind Wirkprozesse wie Flächeninanspruchnahme, Barrierewirkungen / Zerschneidung, stoffliche und nichtstoffliche Emissionen oder optische Störungen nicht von Belang, da die vorhandene rechtskräftige Planung im Prinzip die gleichen Wirkprozesse hervorruft.

4.1.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

Darunter sind alle Beeinträchtigungen zu verstehen, die durch die baulichen Anlagen entstehen.

4.1.2.1. Flächenbeanspruchung

Durch die Ausweitung der Industriefläche erhöht sich die versiegelte Fläche im Änderungsbereich um ca. 1660 m², da nach der Grundflächenzahl (GRZ) eine Versiegelung 80 % der Fläche erlaubt ist. Damit geht eine vergleichsweise kleine Fläche an Boden zusätzlich verloren.

4.1.2.2. Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die durch die Änderung mögliche zusätzliche Bebauung erfolgt in einem Industriegebiet. Die vorhandenen Biotopstrukturen werden nur zum Teil beseitigt. Die südlich des Rad- und Fußweges liegende Hecke im Grabenbereich wird zum großen Teil durch eine Festsetzung gesichert. Somit sind keine Barrierewirkungen zu erwarten.

4.1.2.3. Optische Störungen

Im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan wird abgesichert, dass geplante Bauten sich an die Gebäudehöhen der Umgebung orientieren. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch optische Wirkungen sind somit unwahrscheinlich.

4.1.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

4.1.3.1. Lärmemissionen

Eine wesentliche Erhöhung der Lärmemissionen werden sich durch die Bebauungsplanänderung nicht ergeben. Der Änderungsbereich ist relativ klein und liegt im Industriegebiet.

4.1.3.2. Stoffliche Emissionen

Zusätzliche Stoffemissionen werden sich ebenfalls nicht durch die Bebauungsplanänderung ergeben. Das Gelände wird nicht durch öffentlichen Verkehr genutzt.

4.1.3.3. Optische Störungen

Störungen durch Lichtreize oder Bewegungen entstehen durch die Beleuchtung von Straßen, Plätzen, Gebäuden und durch KFZ-Bewegungen. Durch die Bebauungsplanänderung werden sich keine erheblichen zusätzlichen Störungen ergeben, da die Fläche bisher in vergleichbarer Weise nutzbar ist und eine Beleuchtung des Rad- und Fußweges bereits gegenwärtig besteht.

4.2. Auswirkungen auf die Schutzgüter

4.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Bei der Durchführung der Bebauungsplanänderung werden im Änderungsbereich keine nennenswerten Veränderungen gegenüber der rechtskräftigen Planung entstehen, die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch nach sich ziehen könnten. Die Änderung vollzieht sich im Industriegebiet, es liegen keine Wohngebiete in unmittelbarer Nähe und Flächen für Forst- und Landwirtschaft sind nicht betroffen. Eine besondere Erholungsfunktion liegt bereits im Bestand nicht vor. Die Ausweitung der Industriefläche wird gegenüber der bisherigen Planung aufgrund der geringen Größe kaum zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder stofflichen Emissionen führen.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind bei Durchführung der Bebauungsplanänderung insgesamt von geringer Erheblichkeit.

4.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Änderung des Bebauungsplanes kann sich die Versiegelung des Bodens gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan auf eine Fläche von 1660 m² ausweiten. Die Flächenerweiterung ist relativ gering. Der Boden ist auch nicht als Schutzwürdiger Boden ausgewiesen.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
Die zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher wegen der relativ geringfügigen Ausweitung der versiegelten Fläche nur von geringer Erheblichkeit.

4.2.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch die geplante Änderung kann im Vergleich zur bestehenden Planung eine Fläche von ca. 1660 m² Fläche zusätzlich versiegelt werden. Das anfallende Niederschlagswas-

ser wird auf angrenzenden Freiflächen versickert. Der vorhandene Graben im südlichen Teil des Änderungsbereiches wird an zwei Stellen durch Übergänge mit einer maximalen Breite von 10 m verrohrt werden. Der Abfluss und der Zustand des Grabens in seiner Gesamtheit werden dadurch allerdings nicht wesentlich beeinträchtigt.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
Die Planung im Rahmen der Bebauungsplanänderung sieht nur eine relativ geringe Erhöhung der versiegelten Fläche im Industriegebiet vor. Die Grundwasserneubildung ist dabei durch Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf benachbarten Freiflächen weiterhin gewährleistet. Die Verrohrung des Grabens an zwei Stellen wird den Zustand des Grabens in seiner Gesamtheit kaum beeinträchtigen. Die Änderung des Bebauungsplanes wird sich damit kaum auf den Wasserhaushalt auswirken. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nur von geringer Erheblichkeit.

4.2.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Der natürliche Temperaturausgleich ist durch die vorhandene Planung bereits gegenwärtig nicht mehr im vollen Umfang zu realisieren. Die Änderung des Bebauungsplanes bewirkt zudem keine Verschlechterung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand, da sich die bauliche Nutzung nicht wesentlich ändern wird.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind somit insgesamt unerheblich.

4.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Gegenüber der gegenwärtigen, rechtskräftigen Planung gehen ca. 1660 m² Fläche für Biotopstandorte verloren. Die von der Versiegelung betroffen Flächen zählen nicht zu höherwertigen Biotopstandorten. Der Verlust der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Bäume ist nicht schwerwiegend, da die vorhandenen Pappeln durch Rosskastanien ersetzt wurden. Diese Neupflanzung ist wegen einer spezifischen Krankheit bzw. eines starken Schädlingsbefalls größtenteils abgängig. Es entsteht dadurch kein erheblicher zusätzlicher Verlust an relevanten Biotoptypen, die essenzielle Habitate für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten darstellen könnten. Unter Beachtung von Bauzeitenfenstern für die Beseitigung von Gehölzen oder die Verrohrung des vorhandenen Grabens, die Individuenverluste vermeiden sollen, werden die artenschutzrechtlichen Belange nicht verletzt[1]. Ein Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Im Rahmen der Eingriffsregelung entsteht jedoch ein Defizit von 9.883 ökologischen Einheiten, die nicht im Änderungsbereich ausgeglichen werden können. Der Eingriff lässt sich aber durch Verrechnung des Defizits mit dem Ökokonto des Vorhabenträgers im Rahmen einer vertraglichen Regelung ausgleichen.

1 Baumann (2011): Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP) zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes V8/5 -Logistik-Gewerbe-Park- der Stadt Emmerich am Rhein

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen
Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nur von geringer Erheblichkeit, da durch Änderung keine höherwertigen Biotope und keine essenziellen Habitate von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten betroffen sind.

4.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die Änderung des Bebauungsplanes führt zu keinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da die mit der Änderung des Bebauungsplanes geplante bauliche Nutzung sich in gleicher Art und Weise in das Siedlungsgebiet einfügen wird.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild
Die Auswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplanes auf das Schutzgut Landschaftsbild durch die geplante Bebauungsplanänderung sind unerheblich.

4.2.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter

Es sind keine Hinweise auf vorhandene Kultur- und Sachgüter im Änderungsbereich bekannt.

Bewertung:
Die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind unerheblich.

4.2.8. Wechselwirkungen

Eine besondere oder verstärkende Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich einer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern liegt nicht vor.

Bewertung:
Die Auswirkungen durch die Bebauungsplanänderung sind im Hinblick auf besondere Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern unerheblich.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Weiterführende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung gegenüber den vorhandenen und rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden im Rahmen der 2. vereinfachten Änderung nicht festgesetzt. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches wird bis auf die notwendigen Zufahrten die vorhandene Hecke entlang des vorhandenen Entwässerungsgrabens als private Grünfläche mit der Bestimmung Fläche für

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Auf dieser Fläche sind die vorhandenen Gehölze weiterhin fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls zu ersetzen. Lücken sind mit heimischen und standortgerechte Baum- und Straucharten aus der untenstehenden Artenliste zu bepflanzen. Da das Anpflanzen von Rosskastanien im Änderungsbereich bisher nicht durchgehend erfolgreich war, sollen nördlich entlang der privaten Grünfläche 8 Eschen gepflanzt werden. Die Baumstandorte sind an die vorhandenen Bäume und an die Lage der geplanten Zufahrten auf die südlich gelegene Industriefläche örtlich anzupassen.

Tabelle 1: Baum- und Straucharten für die Ergänzungspflanzung in der privaten Grünfläche

Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
Acer campestre	*Feldahorn*	*I. Heister 1x v. 100-125*
Alnus glutinosa	*Schwarzerle*	*I. Heister 1x v. 100-150*
Carpinus betulus	*Hainbuche*	*I. Heister 1x v. 100-150*
Cornus mas	*Kornelkirche*	*I. Str. 1x v. 60-100*
Cornus sanguniea	*Roter Hartriegel*	*I. Str. 1x v. 60-100*
Corylus avellana	*Hasel*	*I. Str. 1x v. 60-100*
Crataegus monogyna	*Eingriffliger Weißdorn*	*I. Str. 1x v. 60-100*
Euonymus europaea	*Pfaffenhüttchen*	*I. Str. 1x v. 60-100*
Fraxinus excelsior	***Esche***	***Hst. 2 x v. STU 10-12***
Ligustrum vulgare	*Gemeine Reinweide*	*I. Str. 1x v. 60-100*
Lonicera xylosteum	*Gemeine Heckenkirsche*	*I. Str. 1x v. 60-100*
Populus tremula	*Espe*	*I. Heister 1x v. 100-150*
Prunus avium	*Vogel-Kirsche*	*I. Heister 1x v. 100-150*
Prunus spinosa	*Schlehe*	*I. Str. 1x v. 60-100*
Quercus robur	*Stieleiche*	*I. Heister 1x v. 100-150*
Rhamnus frangula	*Faulbaum*	*I. Strauch 1x v. 60-100*
Rosa canina	*Hundsrose*	*I. Strauch 1x v. 60-100*
Salix aurita	*Oehrchenweide*	*I. Str. 1x v. 60-100*
Salix caprea	*Salweide*	*I. Str. 1x v. 60-100*
Salix cinera	*Grauweide*	*I. Str. 1x v. 60-100*
Salix vimminalis	*Hanfweide*	*I. Str. 1x v. 60-100*
Sambucus nigra	*Schwarzer Holunder*	*I. Str. 1x v. 60-100*
Viburnum opulus	*Wasser-Schneeball*	*I. Str. 1x v. 60-100*

Insgesamt wird damit sichergestellt, dass der vorhandene Heckenbestand aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern erhalten bleibt.

5.1. Zeitliche Realisierung und Flächenverfügbarkeit

Die Pflanzung der Bäume und Sträucher erfolgt in den Wintermonaten Dezember bis

Februar nach Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes V 8/5 - Logistik-Gewerbe-Park. Die Fläche ist für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und befindet sich im Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein.

5.2. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die Bilanzierung erfolgte auf Basis der Festsetzungen zum rechtskräftigen Bebauungsplan V8/5 – Logistik-Gewerbe-Park. Der Flächenansatz für die versiegelte Fläche auf der Industriefläche erfolgte sowohl für die bestehende Ausweisung als auch für die geplante Änderung anhand der GRZ, die eine maximale Versiegelung von 80% der jeweiligen Fläche ermöglicht.

Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Nr.	Biotoptyp	Code	Fläche m²	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
A) Ausgangszustand							
1	*Versiegelte Fläche, Fuß-/Radweg*	1.1	505	0	1	0	0
2	*Straßenbegleitgrün (abzügl. der Fläche von 12 Bäumen)*	2.2	709	3	1	3	2.127
3	*Extensivrasen, Mulden im Industriegebiet (GI1 und GI2)*	4.5	985	3	1	3	2.955
4	*Hecke im Industriegebiet (3 m breit)*	8.1	541	7	0,9	7	3.408
5	*Hecke in der Verkehrsfläche (abzüglich Fläche von 11 Bäumen)*	8.1	1.020	7	1	7	7.140
6	*Bäume, 23 Einzelbäume*	8.2	575	8	1	8	4.600
	Gesamtwert A		**4.335**				**20.230**
B) Planung							
1	*Versiegelte Flächen im Industriegebiet, 80% GI2*	1.1	2.166	0	1	0	0
2	*Versiegelte Fläche, Verkehrsfläche*	1.1	75	0	1	0	0
3	*Versiegelte Fläche, 2 Grundstückzufahrten*	1.1	200	0	1	0	0
4	*Grünfläche im Industriegebiet, 20% GI2*	4.3	542	2	1	2	1.083

Nr.	Biotoptyp	Code	Fläche m²	Grundwert	Korrektur-faktor	Gesamt-wert	Einzel-flächen-wert
5	*Hecke in der privaten Grünfläche (abzüglich Fläche von Bäumen und Zufahrtsbereichen)*	8.1	1.152	7	1	7	8.064
6	*Bäume (Neupflanzung 8 Eschen je 25 m²)*	8.2	200	6	1	6	1.200
	Gesamtwert B		**4.335**				**10.347**
C) Gesamtbilanz (B-A)			**0**				**-9.883**

Innerhalb des Plangebietes entsteht nach Bilanzierung des Eingriffes ein rechnerisches Defizit von 9.883 Ökopunkten. Das Defizit wird mit dem Ökokonto des Vorhabenträgers im Rahmen eines Vertrages kompensiert.

Der Eingriff in den Naturhaushalt wird somit ausgeglichen.

6. Planungsalternativen

6.1. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Änderung des Bebauungsplans ermöglicht eine zusammenhängende Nutzung für beide Flurstücke, die zurzeit noch durch eine Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Fuß- und Radweg getrennt werden. Damit kann einer sich abzeichnenden Nachfrage nach Logistikeinrichtungen mit entsprechendem hohem Platzbedarf und Flächenzuschnitt Rechnung getragen werden. Im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein gibt es zurzeit keine weitere vergleichbare Möglichkeit, die eine bessere und umweltschonendere Alternative darstellen würde.

6.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Änderung würde die vorhandene und die geplante Flächennutzung mit vergleichbarem Umweltauswirkungen bestehen bleiben bzw. durchgeführt. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Bäume müssten allerdings teilweise ersetzt werden, da nach der Neupflanzung ein Teil der Bäume abgestorben sind. Die Entwicklung einer größeren zusammenhängenden Fläche, die für große Logistiknutzungen geeignet wäre, könnte jedoch nicht realisiert werden.

6.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Bebauungsplanänderung wird sich gegenüber der gegenwärtigen

Nutzung nur eine geringfügige Verschlechterung des Umweltzustandes durch die Erhöhung der Versiegelung ergeben.

7. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die betroffene Kommune die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind jedoch im Rahmen der Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten.

Ein Ausnahme bilden die möglichen, zurzeit nicht bekannten Altlasten und ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln im Boden, für die Maßnahmen zur Überwachung vorgenommen werden müssen.

8. Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Zur Grundlagenerfassung und Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes wurden die Daten zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Klima sowie für Tier und Pflanzen und Kultur- und Sachgüter aus der allgemein zugänglichen Literatur entnommen und die Aussagen übergeordneter Planungen ausgewertet. Die Bestandsaufnahme der aktuellen Ausprägung der Biotoptypen wurde im Oktober 2011 durchgeführt.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die EcoReal GmbH, Emmerich, ist Eigentümerin der Gewerbegrundstücke Stadtweide 14, Gemarkung Vrasselt, Flur 8, Flurstück 360 und 399. Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. V 8/5 – Logistik-Gewerbe-Park, sind dort allerdings durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes im planungsrechtlichen Sinne sowie durch einen öffentlichen Geh- und Radweg und einen hierzu parallel verlaufenden Graben voneinander getrennt.

Aufgrund einer sich abzeichnenden Nachfrage nach Logistikeinrichtungen mit entsprechendem Platzbedarf und Flächenzuschnitt ist es beabsichtigt, eine zusammenhängende Nutzung für die beiden Flurstücke zu realisieren. Zu diesem Zweck soll die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg" aufgehoben und stattdessen ein Industriegebiet (GI) bzw. eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen über ein vereinfachtes Bebauungsplanänderungsverfahren gemäß § 13 BauGB geschaffen werden.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die Alte Reeser Landstraße in zwei Abschnitten als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg" festgesetzt,

da die ursprüngliche Straße im Zuge der Realisierung des Gewerbebereiches „Stadtweide" in einen Rad- und Fußweg mit verminderter Querschnittsbreite umgestaltet wurde.

Im Sinne einer zusammenhängenden Nutzung der beiden Gewerbegrundstücke soll die durch den Fuß- und Radweg bestehende Trennung aufgehoben werden. Hierzu wird die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg" aufgegeben und stattdessen eine Festsetzung als „Industriegebiet" vorgenommen.

Diese vorhandene Trasse innerhalb des Gewerbegebietes hat nur eine untergeordnete Verbindungsfunktion. Insgesamt ist die städtebauliche Erfordernis zum Fortbestand der alten Wegeverbindung nicht zwingend gegeben. Gegen eine Aufhebung des Teilabschnittes sprechen auch keine verkehrlichen Gründe, da die Erschließungsstraße „Stadtweide" in etwa 150 m Abstand parallel zur Alten Reeser Landstraße verläuft und den Fußgänger- und Radfahrerverkehr aufnehmen kann.

Parallel zur Rad- und Fußwegetrasse verläuft ein Entwässerungsgraben, welcher ebenfalls eine Trennung zwischen den beiden Flurstücken 360 und 399 darstellt. Der Graben ist als Gewässer klassifiziert und hat eine wichtige Funktion bei der Entwässerung des in Rheinnähe befindlichen Gesamtbereiches. Aufgrund dieser Bedeutung ist nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde eine offene Führung des Grabens notwendig, eine Querung des Grabens an maximal zwei Stellen mit einer Höchstbreite von jeweils 10,0 m ist jedoch möglich, um im Zuge der Verbindung der beiden Gewerbegrundstücke entsprechende Überfahrten anlegen zu können.

Auf eine explizite Festsetzung der bestehenden klassifizierten Entwässerungsgräben als eigenständige Gewässerfläche wird im Bebauungsplan verzichtet, da der Graben bislang als Teil der Verkehrsflächenfestsetzung erfasst war. Mit der Bebauungsplanänderung wird der betroffene Gewässerabschnitt in die geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft einbezogen.

Hinsichtlich der Art und des Maßes der Bebauung bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen. Für das relevante Industriegebiet GI 2 ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt sowie eine maximale Gebäudehöhe von 30 m über NN.

Analog zur Erweiterung der gewerblichen Bauflächen wird die Baugrenze auf der nördlichen Teilfläche (Flurstück 399) um ca. 9,5 m erweitert.

Die Flächenerweiterung des Industriegebietes betrifft auch eine geringe Teilfläche des Grundstückes „An der Schleuse" 19, für welches Pläne zur Hallenerweiterung vorliegen, die sich infolge technischer Betriebseinrichtungen nur in Verlängerung der südlichen Gebäudefront durchführen lässt und damit die bestehende Bauflächenfestsetzung geringfügig überschreiten würde. Entsprechend erfolgt an dieser Stelle eine geringfügige Anpassung der Baugrenze.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde für die einzelnen Schutzgüter eine Bestandserfassung und Bewertung für Bereich der Änderung durchgeführt.

Bei der Durchführung der Bebauungsplanänderung werden im Änderungsbereich keine nennenswerten Veränderungen gegenüber der rechtskräftigen Planung entstehen, die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch nach sich ziehen könnten. Die Änderung vollzieht sich im Industriegebiet, es liegen keine Wohngebiete in unmittelbarer Nähe und Flächen für Forst- und Landwirtschaft sind nicht betroffen. Eine besondere Erholungsfunktion liegt im Bestand nicht vor. Die Ausweitung der Industriefläche wird

gegenüber der bisherigen Planung aufgrund der geringen Größe kaum zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder stofflichen Emissionen führen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes kann sich die Versiegelung des Boden gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplanes auf eine Fläche von 1660 m² ausweiten. Die Flächenerweiterung ist relativ gering. Der Boden ist auch nicht als Schutzwürdiger Boden ausgewiesen. Die zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher wegen der relativ geringfügigen Ausweitung der versiegelten Fläche nur von geringer Erheblichkeit.

Die Planung im Rahmen der Bebauungsplanänderung sieht nur eine relativ geringe Erhöhung der versiegelten Fläche im Industriegebiet vor. Die Grundwasserneubildung ist dabei durch Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf benachbarten Freiflächen weiterhin gewährleistet. Die Verrohrung des Graben an zwei Stellen wird den Zustand des Grabens in seiner Gesamtheit kaum beeinträchtigen. Die Änderung des Bebauungsplanes wird sich damit kaum auf den Wasserhaushalt auswirken. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nur von geringer Erheblichkeit.

Der natürliche Temperaturausgleich ist durch die vorhandene Planung bereits gegenwärtig nicht mehr im vollen Umfang zu realisieren. Die Änderung des Bebauungsplanes bewirkt zudem keine Verschlechterung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand, da sich die bauliche Nutzung nicht wesentlich ändern wird. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind somit insgesamt unerheblich.

Gegenüber der gegenwärtigen, rechtskräftigen Planung gehen ca. 1660 m² Fläche für Biotopstandorte verloren. Die von der Versiegelung betroffen Flächen zählen nicht zu höherwertigen Biotopstandorten. Der Verlust der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Bäume ist nicht schwerwiegend, da die vorhandenen Pappeln durch Rosskastanien ersetzt wurden. Diese Neupflanzung ist wegen einer spezifischen Krankheit bzw. eines starken Schädlingsbefall größtenteils abgängig. Es entsteht dadurch kein erheblicher zusätzlicher Verlust an relevanten Biotoptypen, die essenzielle Habitate für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten darstellen könnten. Unter Beachtung von Bauzeitenfenstern für die Beseitigung von Gehölzen oder die Verrohrung des vorhandenen Grabens, die Individuenverluste vermeiden sollen, werden die artenschutzrechtlichen Belange nicht verletzt. Ein Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Im Rahmen der Eingriffsregelung entsteht jedoch ein Defizit von 9.883 ökologischen Einheiten, die nicht im Änderungsbereich ausgeglichen werden können. Der Eingriff lässt sich aber durch Verrechnung des Defizits mit dem Ökokonto des Vorhabenträgers im Rahmen eines Vertrages kompensieren.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nur von geringer Erheblichkeit, da durch Änderung keine höherwertigen Biotope und keine essenziellen Habitate von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten betroffen sind.

Die Änderung des Bebauungsplanes führt zu keinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da die mit der Änderung des Bebauungsplanes geplante bauliche Nutzung sich in gleicher Art und Weise in das Siedlungsgebiet einfügen wird.

Es sind keine Hinweise auf vorhandene Kultur- und Sachgüter im Änderungsbereich bekannt.

Eine besondere oder verstärkende Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich einer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern liegt nicht vor.

Weiterführende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung gegenüber den vorhandenen und rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden im Rahmen der 2. vereinfachten Änderung nicht festgesetzt. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches wird bis auf die notwendigen Zufahrten die vorhandene Hecke entlang des vorhandenen Entwässerungsgrabens als privatee Grünfläche mit der Bestimmung Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Auf dieser Fläche sind die vorhandenen Gehölze weiterhin fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls zu ersetzen. Lücken sind mit heimischen und standortgerechte Baum- und Straucharten aus der untenstehenden Artenliste zu bepflanzen. Es werden nördlich entlang der privaten Grünfläche 8 Eschen gepflanzt. Die Baumstandorte sind an die vorhandenen Bäume und an die Lage der geplanten Zufahrten auf die südlich gelegene Industriefläche örtlich anzupassen.

Die Änderung des Bebauungsplans ermöglicht eine zusammenhängende Nutzung für beide Flurstücke, die zurzeit noch durch eine Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Fuß- und Radweg getrennt werden. Damit kann einer sich abzeichnenden Nachfrage nach Logistikeinrichtungen mit entsprechendem hohem Platzbedarf und Flächenzuschnitt Rechnung getragen werden. Im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein gibt es zurzeit keine weitere vergleichbare Möglichkeit, die eine bessere und umweltschonendere Alternative darstellen würde.

Bei Nichtdurchführung der Änderung würde die vorhandene und die geplante Flächenutzung mit vergleichbaren Umweltauswirkungen bestehen bleiben bzw. durchgeführt. Durch den hohen Versiegelungsgrad weist der Änderungsbereich auch nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf. Der Gebäudebestand bietet jedoch wegen Öffnungen im Dachbereich und in den Fenstern Potenziale für Fledermausquartiere.

Bei Durchführung der Bebauungsplanänderung wird sich gegenüber der gegenwärtigen Nutzung nur eine geringfügig Verschlechterung des Umweltzustandes durch die Erhöhung der Versiegelung ergeben.

Ein Vorkommen von Altlastenflächen oder Kampfmitteln im Boden ist zurzeit nicht bekannt. Eventuell müssen diesbezüglich Überwachungsmaßnahmen getroffen werden.

Insgesamt lässt sich die Beurteilung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der Maßnahmen in der nachfolgenden Tabelle 3 zusammenfassen:

Tabelle 3: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebs-bedingte Auswirkungen	Auswirkungen insgesamt
Boden	*unerheblich*	*gering*	*gering*	*gering*
Wasser		*gering*	*gering*	*gering*

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebs-bedingte Auswirkungen	Auswirkungen insgesamt
Klima/Luft		*unerheblich*		*unerheblich*
Tiere und Pflanzen		*gering*	*unerheblich*	*gering*
Mensch		*gering*	*gering*	*gering*
Mensch (Lärmimmissionen)		*gering*	*gering*	*gering*
Landschaft		*unerheblich*		*unerheblich*
Kultur- und Sachgüter		*unerheblich*		*unerheblich*

Die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf die relevanten Schutzgüter sind unerheblich oder nur von geringer Erheblichkeit. Eine Verschlechterung des Umweltzustandes ist somit insgesamt nicht zu erwarten.

Kleve, den 18.11.2011

Michael Baumann-Matthäus

10. Literatur / Quellen

Baumann (2011): Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP) zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes V8/5 –Logistik-Gewerbe-Park- der Stadt Emmerich am Rhein

Baugesetzbuch (BauBG): in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist.

Bezirksregierung Düsseldorf: Regionalplan (GEP 99)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

Geologischer Dienst NRW (2004): Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004

Geologischer Dienst NRW: WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Abfrage: Juli 2011

Hellmann, Gunther (2011): Begrünung verbessert Stadtklima, Natur in NRW, 2/2011, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 2011

Kaiser, M. (2011): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, Entwurfsfassung 23.03.2011. LANUV NRW. http://www.naturschutz-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf (Abruf 12.10.2011)

Kiel, Dr. Ernst-Friedrich (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)

Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende: Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004

MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel

MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2011): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst, Abfrage Juli 2011

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.

Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005): Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

Stadt Emmerich am Rhein: Flächennutzungsplan